

# Spenden- und Stiftungs-Steuervorteile

## Warum Spenden?

---

Spender wollen mit Ihrer Spende andere auf Hilfe angewiesenen Menschen helfen, weil sie für andere Menschen Verantwortung spüren und nicht nur an sich selbst denken. Ein Nebeneffekt der Spende besteht jedoch darin, dass Spender von den damit verbundenen **Steuervorteilen** profitieren können.

## Wie funktioniert das?

---

Spenden sind private freiwillige Ausgaben, die als solche zunächst steuerrechtlich nicht bedeutsam sind. Da der Staat die steuerrechtlich anerkannten gemeinnützigen Spendenzwecke fördern möchte, sind sie dennoch als sogenannte **Sonderausgaben** steuerlich abzugsfähig für die Einkommens-, Körperschafts- und Gewerbesteuer. Im Gegensatz zu anderen privaten Ausgaben reduziert die Spende für anerkannte gemeinnützige Zwecke das für die Einkommens-, Körperschafts- und Gewerbesteuer maßgebliche Einkommen des Spenders (**Spendenabzug**) in der Weise, dass im Ergebnis einen Teil der Spende der Staat in Form der reduzierten Steuer zahlt.

## Um welche steuerlichen Vorteile geht es?

---

Spender der Caritas können ihr der Einkommens, Körperschafts- oder Gewerbesteuer unterliegendes Einkommen durch Spenden um bis zu **20 %** für ein Kalenderjahr reduzieren. Soweit dieser Höchstbetrag durch eine Spende für das betreffende Kalenderjahr (**Veranlagungszeitraum**) überschritten wird, kann die Spende auch in den Folgejahren zur Reduktion des der Besteuerung unterliegenden Einkommens verwendet werden (**Spendenvortrag**).

## Gelten auch für Stiftungen Steuervorteile?

---

Steuerrechtlich bedeutsame abzugsfähige Spenden müssen von den empfangenden gemeinnützigen Organisationen spätestens in dem auf die Zuwendung folgenden Kalenderjahr verwendet werden (**Gebot der zeitnahen Mittelverwendung**). Bei Förderstiftungen wie der Wilhelm Emmanuel von Ketteler-Stiftung ([www.ketteler-stiftung.de](http://www.ketteler-stiftung.de)) besteht die Besonderheit darin, dass die steuerrechtlich anerkannten Förderzwecke nicht in erster Linie aus Spenden sondern vor allem aus den Erträgen des **Stiftungsvermögens** erfüllt werden. Das Stiftungsvermögen selbst aber darf bei Stiftungen i.d.R. nicht angetastet werden. Bei einer als gemeinnützig anerkannten Stiftung ist eine Spende daher auch dann spendenabzugsfähig, wenn sie nach dem Willen des Spenders nicht für die zeitnahe Mittelverwendung sondern dafür vorgesehen ist, das Stiftungsvermögen der von ihm bedachten Stiftung zu verstärken (sogenannte **Zustiftung**).

## Welche zusätzlichen Steuervorteile haben Stiftungen?

---

Bei Zuwendungen an Stiftungen gelten neben den normalen oben bereits dargestellten Spenden-Steuervorteilen zusätzlich besondere **Stiftungs-Steuervorteile**, wenn die Zuwendung nach dem Willen des Spenders zur Verstärkung des Stiftungsvermögens (**Zustiftung**) verwendet wird. Bei der Verstärkung des Vermögens einer Stiftung ist das steuerpflichtige Einkommen des Zustifters sogar bis zu **1 Millionen Euro** spendenabzugsfähig. Der Zustifter kann auch hier den Steuervorteil auf die Folgejahre in der Weise verteilen, dass sein der Einkommens-, Körperschafts- oder Gewerbesteuer unterliegendes Einkommen in den Folgejahren um insgesamt bis zu einer 1 Millionen Euro reduziert wird. Dieser besondere Stiftungs-Steuervorteil kann von einem Zustifter jeweils nur einmal innerhalb eines **10-Jahreszeitraumes** in Anspruch genommen werden.

## Was ist mit der Erbschafts- und Schenkungssteuer?

---

Schenkungen und Erbschaften an die Caritasverbände und die Wilhelm Emmanuel von Ketteler-Stiftung sind schenkungs- und erbschaftssteuerfrei.

## Weitere Informationen

---

Weitere Informationen auch zu den Rechtsgrundlagen können Sie unserer Darstellung „Spender- und Stifter-Steuervorteile“ entnehmen.

